

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

G 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu. Der Grundbedarf ist eine Art erweitertes Haushaltsgeld, eine Pauschale* zur Finanzierung des Lebensunterhalts. Er umfasst alle notwendigen Lebenshaltungskosten, abgestuft nach der Haushaltsgrösse.

Vorgehen

Um wirtschaftliche Sozialhilfe zu erhalten, muss der oder die Bedürftige ein Gesuch einreichen. Das Gesuch kann formlos, also auch mündlich, erfolgen. Der zuständige Sozialdienst hat in jedem Fall ein gestelltes Gesuch zu prüfen und einen Entscheid zu treffen. Wenn die gesuchstellende Person nicht einverstanden ist, kann sie, um den Rechtsschutz wahrzunehmen, in jedem Fall einen schriftlichen Entscheid (Verfügung) mit Rechtsmittelbelehrung verlangen (Art. 46 SHG).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Bemerkungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien unterliegt der Teuerung. Diese wird in gleichem Umfang und zeitgleich ausgerichtet wie der Teuerungsausgleich für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

Teuerung für den Grundbedarf

Diese Regel gilt seit Beginn 2010 und wird erstmals per Anfang 2011 wirksam. Abonentinnen und Abonenten der SKOS-Richtlinien werden über entsprechende Anpassungen schriftlich informiert.

Haushaltsgrösse	Pauschale je Haushalt Monat in Franken	Äquivalenzskala: Multiplikator (x)	Pauschale pro Person Monat in Franken
1 Person	986.00	1.00	986.00
2 Personen	1'509.00	1.53	755.00
3 Personen	1'834.00	1.86	611.00
4 Personen	2'110.00	2.14	528.00
5 Personen	2'386.00	2.42	477.00
6 Personen	2'662.00	2.70	444.00
7 Personen	2'938.00	2.98	420.00
pro weitere Person	+ 276.00	+ 0.28	

*geltende Pauschalen seit 01.01.2006 (gültig fürs Jahr 2013)

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stande, trifft der zuständige Sozialdienst geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten mit entsprechender Verrechnung/Bildung von Rücklagen, usw.).

In der Sozialhilfe wird von einem stabilen Konkubinat, in dem die gegenseitige Unterstützungspflicht besteht (gleich wie bei verheirateten Paaren), und einem Konkubinat, in dem die Personen einzeln mit Einrechnung eines allfälligen Haushaltsführungsbeitrags berechnet werden, unterschieden.

Als **Konkubinat** wird eine dauerhafte Form der geschlechtlichen Beziehung zwischen 2 Personen bezeichnet, die nicht durch das Eherecht geregelt wird.

Von einem **stabilen Konkubinat** ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (SKOS-RL 2005, F.5-2;). Der Sozialdienst kann ab diesem Zeitpunkt, bzw. ab dem Zeitpunkt wo die nicht verheirateten Partner mit gemeinsamen Kindern zusammenleben, davon ausgehen, dass ein stabiles Konkubinat besteht und sich die beiden Partner gegenseitig unterstützen (vgl. BGE vom 12. Januar 2004, Urteil 2P.218/2003, E.3.2 bis 3.4).

Das Wort **Wohngemeinschaft** (WG) bezeichnet das Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen in einer Wohnung. Allgemeine Räume wie Badezimmer, Küche, evtl. Wohnzimmer werden dabei gemeinsam genutzt.

Die besondere Lebenssituation von jungen Erwachsenen ist entsprechend zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien H.11).

Bezüger von Arbeitslosentaggeldern

Wird ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe von einer Person eingereicht, bei welcher das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder die Arbeitslosenkasse Einstelltag des Arbeitslosentaggelds verfügt hat, kann der Betrag für den GBL für die Dauer der Einstelltage um 15 Prozent gekürzt werden. Es handelt sich hier um eine auch in der Sozialhilfe zulässige Sanktion. Bezüglich Verfügung von Einstelltagen genügt eine mündlich erteilte Auskunft der Arbeitslosenversicherung oder des RAV. Der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Sozialdienst muss in diesem Fall eine Verfügung der zuständigen Arbeitsmarktsbehörde nicht abwarten.

Bei Lohnpfändung

Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache des Sozialhilfeorgans sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein darf, als das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Darin muss die existenzbedarfsberechtigten Verpflichtungen in der Regel berücksichtigt werden.

Sollte der Sozialdienst aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betreibungsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird. In solchen Fällen ist unbedingt das Betreibungsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betreibungsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) umfasst die folgenden

Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen für den privaten Zweck und die Erwerbstätigkeit inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Abonnemente für Erwerbstätigkeit bis ca. 20 km, Auslagen Velo und Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Natel, Post, Internet)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, usw.)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial)
- auswärts eingenommene Getränke, Ausgang
- Übriges (z. B. kleine Geschenke)
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung, Gewerkschaftsbeiträge
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise

Im GBL nicht inbegriffen sind individuelle Kosten, die den Lebensumständen der Bedürftigen Rechnung tragen:

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Diätkosten/Mehrauslagen

- Spezialauslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten (nur gemäss Kostenvoranschlag)
- Zahnartztkosten (nur gemäss Kostenvoranschlag)
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen, usw.)

Die Pauschalbeträge zur Berechnung der Unterstützungsleistungen gelten für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken usw.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen zu gewähren.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreuung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.

Die materielle Grundsicherung umfasst:

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt,
- die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten),
- die Kosten für die medizinische Grundversorgung,
- die situationsbedingten Leistungen.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch die in der Schweiz üblichen Unterstützungsstandards gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz bestimmt. Dieser Unterstützungsstandard übersteigt das absolute Existenzminimum.

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) entsprechen dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen.

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf die Dauer angelegten menschwürdigen Existenz dar.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ein Richtwert für eine Gewichtung der Ausgabenpositionen auf.

Gewichtung der Ausgabenpositionen (Stand Januar 2012)	Haushaltsgrösse			
	%	1 Person Fr. 977.00	2 Personen Fr. 1'495.00	3 Personen Fr. 1'818.00
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	45.0%	Fr. 439.65	Fr. 672.75	Fr. 818.10
Bekleidung und Schuhe	9.0%	Fr. 87.95	Fr. 134.55	Fr. 163.60
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten	4.8%	Fr. 46.90	Fr. 71.75	Fr. 87.25
Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren	3.2%	Fr. 31.25	Fr. 47.85	Fr. 58.20
Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte/ Franchisen (z. B. selbstgekaufte Medikamente)	2.5%	Fr. 24.45	Fr. 37.40	Fr. 45.45
Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)	7.0%	Fr. 68.40	Fr. 104.65	Fr. 127.25
Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)	6.0%	Fr. 58.60	Fr. 89.70	Fr. 109.10
Unterhaltung und Bildung (z. B. Radio-/TV-Konzessionen, Schulkosten, Haustiere, Spielsachen, Sport, Zeitungen, Bücher, Kino)	12.0%	Fr. 117.25	Fr. 179.40	Fr. 218.15
Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)	4.0%	Fr. 39.10	Fr. 59.80	Fr. 72.70
Persönliche Auslagen/Ausgang/Getränke auswärts	5.0%	Fr. 48.85	Fr. 74.75	Fr. 90.90
Übriges (z. B. Geschenke, Vereinsbeiträge)	1.5%	Fr. 14.65	Fr. 22.45	Fr. 27.25
Total Grundbedarf Lebenskosten	100%	Fr. 977.00	Fr. 1'495.00	Fr. 1'818.00

In Anlehnung an SKOS-Richtlinien 2005 (Warenkorb). Die einzelnen Positionen sind gerundet.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Konkubinats-; Wohn- und Lebensgemeinschaften (K 01)

Lohnpfändung (L 02)

Medizinische Grundversorgung (M 01)